

Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge im Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung 2024

ALT

NEU

<p>Stadt Tangermünde Der Stadtrat</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, Tierhaltung, Betreten und Befahren von Eisflächen, das Anbringen von Hausnummern sowie offenen Feuern im Freien der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen § 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen § 3 Ruhestörender Lärm § 4 Anzeigepflicht für Veranstaltungen § 5 Tierhaltung § 6 Eisflächen § 7 Hausnummern § 8 Offene Feuer im Freien</p> <p>§ 9 Ausnahmen § 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 11 Inkrafttreten – Außerkrafttreten</p> <p>Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 22.01.2014 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen :</p>	<p>Stadt Tangermünde Der Stadtrat</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Tangermünde über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und - gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Betreten und Befahren von Eisflächen, dem Anbringen von Hausnummern, Unterhalten von offenen Feuern im Freien, Anpflanzungen, sowie über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Präambel</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen § 3 Ruhestörender Lärm § 4 Anzeigepflicht für Veranstaltungen § 5 Umgang mit Tieren § 6 Eisflächen § 7 Hausnummern § 8 Offene Feuer im Freien, Abbrennen von Feuerwerken, Böller – und Salutschießen § 9 Anpflanzungen § 10 Fahrzeugpflege</p> <p>§ 11 Betteln § 12 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen § 13 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit § 14 Ausnahmen § 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 16 Sprachliche Gleichstellung § 17 Inkrafttreten – Außerkrafttreten</p> <p>Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung vom 28.02.2024 für das Gebiet der Stadt Tangermünde folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:</p>
--	---

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, und Fahrräder;
4. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, und Fahrräder;
4. öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer;
5. Brauchtumsfeuer:
dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, das eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist;
6. Kleinstfeuer:
sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Lagerfeuer, Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche; Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen;
7. Betteln:
ist ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll;
8. Böller- und Salutschießen:
Zu den Böllern und zum Salutschießen gehören Handböller, Standböller sowie Salutkanonen, die mit Böllerpulver (grobkörniges Schwarzpulver) geladen werden.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und - gefährdungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt unverzüglich zu entfernen

bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern **oder anderweitig zu beschmutzen.**

(5) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrbringende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrbringende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Ruhestörender Lärm

§ 3 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz**verordnung – 32. BImSchV**) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags, sowie
2. an anderen Tagen die Zeit von

1. Sonn- und Feiertage ganztags, sowie
2. an anderen Tagen **für** die Zeit von

- a) 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
b) 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
3. Hämmern und Holzhacken,
4. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten und
5. die Benutzung von Glasrecyclingcontainern.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für:

1. Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
2. Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind und
3. sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

- a) 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
b) 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen, nicht unter die 32. BImSchV fallenden Geräten und Maschinen wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen
2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
3. Hämmern und Holzhacken,
4. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten und
5. die Benutzung von Glasrecyclingcontainern

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für:

1. Tätigkeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
2. Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn diese Arbeiten üblich sind und
3. sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer, Altglassammelbehälter) dürfen nach dieser immissionsschutzrechtlichen Vorschrift in den dort genannten Gebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Über diese immissionsschutzrechtliche Vorschrift hinaus dürfen die in Satz 1 genannten Geräte und Maschinen im Freien an Werktagen auch während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht betrieben werden, wobei Absatz 3 entsprechend gilt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Gewerbegebiete und Industriegebiete im Sinne des Bauplanungsrechts.

§ 4 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung, insbesondere mit Musikaufführungen, durchführen will, hat dies der Stadt Tangermünde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung der Veranstaltung notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 5 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde sind auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten in den im Zusammenhang bebauten Bereichen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine zu führen.

In der Stadt Tangermünde gilt der Leinenzwang auch für folgende Bereiche:

1. Alter Friedhof,
2. Friedhof an der Stendaler Str.
3. Parkplatz „Am Tanger“,
4. Wohnmobilstellplatz,
5. Flaniermeile am Hafen und
6. Elbpromenade

Für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche gelten die Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

§ 4 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung, insbesondere mit Musikaufführungen, durchführen will, hat dies der Stadt Tangermünde mindestens vier Wochen vor Beginn **schriftlich** anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, **die Veranstaltungsart, Angaben zum Veranstalter** sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung der Veranstaltung notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen **Tanz- und/oder Musikveranstaltungen**“ konzessioniert sind.

§ 5 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten **oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen**, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde sind auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten in den im Zusammenhang bebauten Bereichen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine zu führen.

In der Stadt Tangermünde gilt der Leinenzwang auch für folgende Bereiche:

1. Alter Friedhof,
2. Friedhof an der Stendaler Str.
3. Parkplatz „Am Tanger“,
4. Flaniermeile am Hafen und
5. Elbpromenade

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

- a) auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
- b) sich bei der unmittelbar bevorstehenden Begegnung mit anderen Personen mehr als einen Meter entfernen kann und
- c) Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(4) Auf Schulhöfen, Sportanlagen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenhunden begleitet werden.

§ 6 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe bestimmter Gewässer durch die zuständige Behörde erfolgt.

- a) auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
- b) sich bei der unmittelbar bevorstehenden Begegnung mit anderen Personen mehr als einen Meter entfernen kann und
- c) Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und in Grünanlagen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungsvollzugsbeamten vorzuweisen.

(5) Auf Schulhöfen, Sportanlagen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für behinderte bzw. beeinträchtigte Personen, die von Assistenztieren begleitet werden.

(6) Jagd- sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

(7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt / einer Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.01.2025 geboren wurden.

(8) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 14 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 6 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe bestimmter Gewässer durch die zuständige Behörde erfolgt.

- (2) Es ist verboten,
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren
sowie Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer innerhalb von 10 Tagen zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern sowie das Flämmen sind verboten.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

- (2) Es ist verboten,
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren
sowie Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer innerhalb von 10 Tagen zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sieht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Offene Feuer im Freien, Abbrennen von Feuerwerken, Böller- und Salutschießen

(1) Brauchtumsfeuer, also das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem, ortsüblichem Brauchtum (z. B. Osterfeuer, Maifeuer, usw.) beruhen und das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z.B. Weihnachtsbaumverbrennen), sind ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Brauchtumsfeuer für mindestens 20 Teilnehmer durchführen wollen.

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher beim Amt für öffentliche Ordnung und Kultur, Sachgebiet

Brandschutz- und Katastrophenschutz anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Dauer des Brauchtumsfeuers
- genaue Ortsbeschreibung (Ort/Ortsteil, Straße, Hausnummer, ggf. zusätzliche Lagebeschreibung)
- Name und Anschrift des Veranstalters
- Name und Anschrift der verantwortlichen Person
- Art und Menge des Brennmaterials
- getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)

(2) Das Abbrennen von anderen Feuern, außer den in § 1 Nr. 6 genannten, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nicht gemeint ist das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen soweit hierfür trockenes Schnitt- und Spaltholz bzw. geeignete Grillkohle, -briketts o. Ä. verwendet wird.

(3) Die Genehmigung/Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter bleibt unberührt. Eine Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ist auszuschließen.

(4) Notwendige Mindestabstände zu Gebäuden und brandempfindlichen Objekten wie z. B. Häuser mit Reet- oder Strohdächern, Erntevorräte (z. B. Diemen), erntereife Felder, trockene Wälder, Lager brennbarer Flüssigkeiten sowie Gastanks, sind einzuhalten. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 oder Windstärke 6 (Beaufort-Skala) ist das Abbrennen von Kleinstfeuern untersagt.

(5) Jedes zugelassene Feuer ist dauerhaft durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.

Es muss ausreichend Löschmittel zur Verfügung stehen, so dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist.

(6) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offenes Feuer verboten ist, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz), und die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Stendal über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal, bleiben unberührt.

(7) Das Abbrennen von Feuerwerken ab Kategorie 2 richtet sich nach den Vorschriften §§ 23 und 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV): Genehmigungsfähig sind nur Feuerwerke, die durch eine gemäß 1. SprengV autorisierte/befähigte Person abgebrannt werden. Eine schriftliche Beantragung hat entsprechend dieser Verordnung mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung eines begründeten Anlasses zu erfolgen. Dem Antrag sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten beizufügen.

Das Abbrennen von genehmigten Feuerwerken ist in den Monaten September bis einschließlich April bis spätestens 22.00 Uhr und in den Monaten Mai bis August bis spätestens 23.00 Uhr zulässig.

(8) Das Böller- und Salutschießen mit Schwarzpulver ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Eine Anzeige hierüber muss jedoch mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Tangermünde erfolgen. Die Anzeige der Böller- und Salutschüsse hat analog der Regelungen zur Pyrotechnik entsprechend des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV sowie dem § 8 Abs. 7 dieser Gefahrenabwehrverordnung zu erfolgen. Zusätzlich sind der Anzeige eine Information über die verwendeten Mittel der Böller- und Salutschüsse sowie eine gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz beizufügen.

§ 9 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in öffentliche Straßen oder Teile von diesen hineinwachsen, dürfen weder das Straßenzubehör noch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beeinträchtigen.

(2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

§ 10 Fahrzeugpflege

Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern ist verboten.

§ 11 Betteln

Auf Straßen oder öffentlichen Anlagen ist es untersagt, in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder

behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, Ansprechen, sich in den Weg stellen etc.) zu betteln.

§ 12 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten; sportliche Zwecke sind hiervon ausgenommen,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
3. das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
4. Ausnahmen hierzu sind Veranstaltungen, die gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden.

§ 13 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Toiletten und in öffentlichen Anlagen sowie auf Kinderspielflächen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können,

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden

können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,

3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,

4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

6. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,

7. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,

8. § 4 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen der Stadt Tangermünde nicht mindestens vier Wochen vor Beginn anzeigt,

9. § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,

10. § 5 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,

11. § 5 Abs. 3 a nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,

12. § 5 Abs. 3 b nicht verhütet, dass das Tier sich bei der unmittelbar bevorstehenden Begegnung mit anderen Personen mehr als einen Meter entfernen kann,

13. § 5 Abs. 3 c nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,

14. § 5 Abs. 3 c bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

15. § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen Schulhöfen und in Kindereinrichtungen fernhält,

entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,

3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,

4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

6. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,

7. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,

8. § 4 eine öffentliche Veranstaltung **nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt**

9. § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält **oder außerhalb umfriedeten Besitzums so führt**, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,

10. § 5 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,

11. § 5 Abs. 3 a) nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,

12. § 5 Abs. 3 b) nicht verhütet, dass das Tier sich bei der unmittelbar bevorstehenden Begegnung mit anderen Personen mehr als einen Meter entfernen kann,

13. § 5 Abs. 3 c) nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,

14. § 5 Abs. 3 c) bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

15. **§ 5 Abs. 4 Satz 1 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen und in Grünanlagen entfernt,**

16. **§ 5 Abs. 4 Satz 2 als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport des Kotes mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist,**

17. § 5 Abs. **5** Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Schulhöfen, **Sportanlagen** und in Kindereinrichtungen fernhält,

18. **entgegen § 5 Abs. 7 der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diesen Zugang ins Freie gewährt wird,**

16. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt,
17. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
18. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
19. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
20. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
21. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet
22. § 8 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer anlegt und unterhält oder in ähnlicher Größe flämmt,
23. § 8 Abs. 2 ein genehmigtes Feuer nicht bewacht oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

19. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt,
20. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
21. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
22. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sieht- und lesbar ist,
23. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
24. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
25. § 8 Abs. 1 Satz 3 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige durchführt,
26. § 8 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt,
27. § 8 Abs. 4 S. 1 notwendige Mindestabstände zu Gebäuden nicht einhält,
28. § 8 Abs. 4 S. 2 ab Waldbrandgefahrenstufe 4 oder Windstärke 6 (Beaufort-Skala) ein Kleinstfeuer abbrennt,
29. § 8 Abs. 5 S. 1 jedes zugelassene Feuer nicht dauerhaft durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt,
30. § 8 Abs. 5 S. 3 nicht ausreichend Löschmittel zur Verfügung stehen hat,
31. § 8 Abs. 8 Böller- oder Salutschießen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
32. § 9 Abs. 2 den Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, nicht freihält,
33. § 10 ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern wäscht,
34. § 11 auf Straßen oder in Grünanlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Weise bettelt,
35. § 12 öffentliche Anlagen unerlaubt benutzt,
36. § 13 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Toiletten und in öffentlichen Anlagen sowie auf Kinderspielplätzen sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, so dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

<p>§ 11 Inkrafttreten – Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>Tangermünde, am 24.01.2014</p>	<p>§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten - Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 24.01.2014 außer Kraft.</p> <p>(2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>Tangermünde, den</p>
--	--